

Hafenbetriebsordnung

für den Sportboothafen des WSC Konz 1960 e.V.

Ein geordneter und sicherer Ablauf des Hafenbetriebs ist nur möglich durch die aktive Mitwirkung aller Beteiligten, durch gegenseitige Rücksichtnahme, sportlich-faires Verhalten und die strikte Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Liegeplatzbenutzung

1. Alle Boote dürfen nur an den zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden. Jedes Boot muss den in der Anlage zum Pacht- bzw. Unterpachtvertrag angegebenen Namen oder das amtliche Kennzeichen so führen, dass es von Land aus gut lesbar ist. Bei Gastbooten gilt dies für die Angaben in der Gästeanmeldung.
2. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als einem Tag beim Hafenmeister anzuzeigen.
3. Zum Festmachen dürfen nur die Dalben und die anderen dafür vorgesehenen Vorrichtungen benutzt werden. Neben dem ordnungsgemäßen Festmachen ist für eine ausreichende Sicherung durch Fender (mind. zwei an jeder Bootsseite) zu sorgen.
4. Boote, die ohne Berechtigung im Hafen liegen, können auf Kosten und Gefahr des Eigners entfernt werden.
5. Einer ggf. durch den WSCK kurzfristig ausgesprochenen Räumungsaufforderung

wegen unmittelbarer Gefahr oder aufgrund einer behördlichen Anordnung ist Folge zu leisten. Abs. 3 gilt bei Nichtbefolgung entsprechend.

§ 2 Liegezeit

1. Die Liegezeit beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. Oktober jeden Jahres.
2. Für Boote, die sich darüberhinaus im Hafen befinden, gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Verkehrssicherheit

1. Die Höchstgeschwindigkeit im Hafen beträgt 5 km/h.
2. Die Leinen sind so zu führen, dass sie im Wasser, auf den Stegen und an Land keine Gefahr darstellen.
3. Die Stege, die Stegzugänge, die Slipanlage und die Wege sind freizuhalten. Beiboote, Sportgeräte oder sonstiges Zubehör dürfen hier nicht gelagert werden.
4. Boote, Bootsteile oder Zubehör dürfen nicht über den Rand des Hafenbeckens bzw. die Stege hinausragen und nicht über die Dalbenreihe hinaus ins Hafenbecken vorstehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des WSCK. Sinngemäß gilt dasselbe für Landliegeplätze.
5. Die Wege im Hafenbereich dürfen nur zum Zweck des Be- oder Entladens befah-

ren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz und an dem mosel-seitigen Zugangsweg zulässig. Die Behinde-rung von Fußgängern und anderen Verkehrs-teilnehmern ist zu vermeiden.

§ 4 Umweltschutz

1. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und des Hafengeländes einschließlich der Wege und Parkflächen ist zu unterlassen.

2. Die Benutzung von Pump-WC ohne Fäka-lientank ist im Hafen untersagt.

3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Großraumbehälter abzulegen, die Ablage sperrigen Abfalls ist unzulässig.

4. Das Laufenlassen von Motoren im Stand ist nur bei geringen Drehzahlen und nur für kurze Zeit zulässig.

5. Beim Betanken und bei der Durchführung von Ölwechseln ist sicherzustellen, dass kein Öl oder Benzin ins Hafenbecken läuft. Die Entsorgung von Altöl und leeren Öl- oder Benzinbehältern im Hafen ist untersagt, sie hat über zugelassene Entsorgungsstellen zu erfolgen.

§ 5 Haftung

1. Der WSCK haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen von Booten, Motoren oder Zubehör.

2. Die Haftung für Schäden aufgrund höhe-erer Gewalt oder schuldhaften Handelns Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Jeder Hafenvlieger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

4. Jeder Hafenvbenutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden an den Hafenvanlagen incl. der Nebenvanlagen und den im Hafenv liegenden Booten.

§ 6 Hafengebühren

Die Hafengebührenordnung für den Sport-boothafen Konz in ihrer jeweils gültigen Fas-sung ist Bestandteil dieser Hafenvbetriebs-ordnung.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Nichtbefolgen der Hafenvbetriebsordnung kann den Ausschluß aus dem Hafen und den Verlust der damit verbundenen Rech-te gem. Pacht- oder Unterpachtvertrag nach sich ziehen.

2. Den Beschluß nach Abs. 1 trifft für Dau-erlieger der Vorstand des WSCK. Gastlieger können durch den Hafenvmeister oder einen Beauftragten des Vorstands des WSCK des Hafenv verwiesen werden.

Konz, 16. 1. 2003

Wassersportclub Konz 1960 e.V.

– Vorsitzender –